

Übung im Strafrecht für Anfänger

im SS 2017

Hausarbeit

Die Z GmbH produziert seit Jahren gusseiserne Zaunelemente, die vorwiegend zur Umfriedung herrschaftlicher Gründerzeitvillen und ihrer Grundstücke in Halbhöhenlage der schwäbischen Metropole S verwendet werden. Die Zäune sollen dabei nicht nur einen Beitrag zur Einbruchssicherung leisten, sondern durch vielfältige Verzierungen die Grundstücke auch optisch aufwerten. Bei der Konzeption einer neuen Produktlinie wurde indes übersehen, dass mehrere Verzierungselemente äußerst scharfkantig sind und zudem wie eine Art Widerhaken wirken können. Dies ist für Laien, woraus sich der gewöhnliche Kundenkreis der Z GmbH zusammensetzt, nicht erkennbar. Vor Beginn des Produktionsprozesses kommen zwei Mitarbeitern Bedenken. Sie wenden sich daraufhin an den G, der alleiniger Geschäftsführer der Z GmbH ist. Aufgrund der vollständigen und wahrheitsgemäßen Informationen wäre dem G eine zutreffende Einschätzung des Gefahrenpotenzials ohne Weiteres möglich. G nimmt die Hinweise jedoch nicht ernst und hält die Mitarbeiter für die üblichen Bedenkenträger, die seinem Unternehmergeist allenfalls im Wege stünden. Er geht fest davon aus, dass nie etwas passieren werde. Prüfung und Entscheidung nimmt G in seinem mondänen, weiß getünchten Feriendomizil an der südfranzösischen Mittelmeerküste vor. G lässt sodann mitteilen, er habe die Hinweise eingehend geprüft und gebe das Produkt zur Fertigung frei, da er keine Gefahren sehe. Daraufhin werden die Verzierungselemente von der Z GmbH produziert. Bald darauf lässt E, Eigentümer eines größeren Grundstücks, eine entsprechende Umzäunung durch Mitarbeiter der Z GmbH anbringen.

Bereits nach wenigen Tagen bleibt die acht Jahre alte T, eine der Töchter des E, beim Spielen an der Verzierung hängen. Sie zieht sich eine tiefe Fleischwunde im unteren Bauchraum zu, weshalb sie sofort in ein Krankenhaus eingeliefert wird. Der die T behandelnde Chefarzt C ist sogleich der medizinisch vertretbaren Meinung, dass man T operieren solle, obwohl man sie auch konservativ therapieren könne. C vergisst indes das Aufklärungsgespräch mit den Eltern der T. Diese hätten einer Operation niemals zugestimmt und auf eine konservative Therapie bestanden. Die noch mit Schmerz- und Beruhigungsmitteln ruhig gestellte T wird sogleich in den Operationssaal verbracht. Kurz vor der Operation denkt C zwar wieder an die vergessene Aufklärung; er möchte indes nun aber keine Zeit mehr verlieren. Daher verzichtet er darauf, das Gespräch nachzuholen. Durchgeführt wird die Operation von C und seinem Assistenten A. Letzterer wird erst seit kurzer Zeit bei Operationen eingesetzt. Dabei sind A bisher noch keine Fehler unterlaufen. Um den A schrittweise anzulernen, lässt C ihn die ersten Operationsschritte durchführen, obwohl die Operation durchaus anspruchsvoll ist. Bevor C die weiteren (noch schwierigeren) Operationsschritte vornimmt, verzichtet er auf eine eingehende Kontrolle der von A vorgenommenen Handlung. C übersieht daher, dass A versehentlich mit dem Skalpell einen sensiblen und ansonsten sterilen Teil des Bauchraums der T leicht verletzt hat. Da auch C ein Skalpell einsetzen muss, vergrößert sich der Schnitt an dieser Stelle zwangsläufig. Daraufhin dringt eine Vielzahl an Bakterien in die Bauchhöhle der T ein. Diese erleidet infolgedessen eine schwere Infektion, an der sie bald darauf verstirbt. Um solche Komplikationen zu vermeiden, hätte C keine weiteren Operationsschritte mehr durchführen dürfen und die Operation stattdessen abbrechen müssen.

Die Z GmbH wird von dem Unfall der T in Kenntnis gesetzt. Unverzüglich veranlasst G einen Umbau bzw. Ausbau der entsprechenden Umfriedungen nach Wahl des jeweiligen Kunden auf Kosten der Z GmbH. Die Kunden werden per Brief vollständig und wahrheitsgemäß über die Gefahren informiert und nachdrücklich dazu aufgefordert, dem Angebot der Z GmbH nachzukommen. Aufgrund des Vorfalls werden zudem alle Produkte der Z GmbH einer internen Revision unterzogen. Dabei wird festgestellt, dass auch ein von der Z GmbH produziertes automatisch schließendes Garagentor Mängel aufweist. Die Lichtschranke, die ein Schließen verhindern soll, sofern sich Personen oder Gegenstände im Schließbereich befinden, reagiert unter bestimmten Umständen zu spät. Dies war nach den technisch möglichen Untersuchungsmethoden bisher nicht erkennbar. Somit konnte der Mangel vor dem Inverkehrbringen des Tores nicht festgestellt werden, obwohl alle gängigen Untersuchungen durchgeführt wurden. G schließt daraus zutreffend, dass es dadurch zu (nicht lebensgefährlichen) Verletzungen kommen könnte. Indes möchte G die bereits strapazierten finanziellen Ressourcen der Z GmbH schonen. Er verzichtet daher auf einen Rückruf oder auch nur eine Warnung an die Kunden. Mögliche Verletzungen nimmt er billigend in Kauf. Kurze Zeit später verletzt sich K, der ein solches Tor bei der Z GmbH erworben hat, aufgrund eben dieser Fehlfunktion.

Ein Brief der Z GmbH hinsichtlich des Zauns geht auch bei N, einem Nachbarn des E, ein. Dieser hat kürzlich einen der für gefährlich erkannten Zäune um sein Grundstück herum errichten lassen. N denkt indes nicht daran, der Aufforderung nachzukommen. Ein scharfkantiger Zaun sei doch ideal, um etwaige Eindringlinge abzuhalten. Diese hätten nichts Besseres verdient, als sich schwer zu verletzen, wenn sie schon sein Grundstück widerrechtlich betreten würden. Er selbst sei hingegen nicht so dämlich wie das Balg des E, sich an einem Zaun zu verletzen. Als möglichen Eindringling hat N besonders den F vor Augen, mit dem er mittlerweile in tiefer Feindschaft verbunden ist. Ausgangspunkt des stetig eskalierenden Zwists ist ein langjähriger militant geführter Nachbarschaftsstreit. Nach einem unmissverständlichen Brief des F, in dem dieser unter anderem ausführlich eine kürzlich gekaufte Schusswaffe beschreibt, steigt die Angst des N. Er möchte sich nun gegen den F ebenfalls rustikal schützen, falls dieser ihm etwas antun möchte. Auf dem Schwarzmarkt wird N fündig. Empfohlen wird ihm eine Selbstschussanlage, an der Gerüchten zufolge man seit kurzem auch in Übersee interessiert ist. N beschafft sich eine derartige Anlage, obwohl diese in Deutschland verboten sind. Wann und wie die Anlage reagiert, kann programmiert werden. N stellt seine Anlage so ein, dass sie ohne Warnung auf den Brustbereich jeder Person schießt, die sich bei Dunkelheit auf das Haus zubewegt. Ob die eindringende Person bewaffnet ist, vermag die Anlage nicht feststellen.

Zwei Wochen später macht sich F auf den Weg, um dem N eine möglicherweise auch tödliche Lektion zu erteilen. Nachdem F das massive Gartentor verschlossen vorfindet, beginnt er, den Zaun zu überklettern. Dabei bleibt auch er an der Verzierung des Zauns hängen und zieht er sich eine tiefe Wunde am rechten Bein zu. Dennoch humpelt F weiterhin auf das Haus zu. Ohne es zu bemerken aktiviert er dabei den Mechanismus der Selbstschussanlage. Der erste Schuss pfeift wenige Zentimeter an der Brust des F in Höhe seiner Herzgegend vorbei. Hätte die Anlage zunächst einen Warnschuss oder eine sonstige Warnung abgegeben, so hätte sie ihren Standort verraten. Daraufhin hätte F die Anlage jedenfalls mit seiner Schusswaffe außer Gefecht setzen können. Panisch humpelnd ergreift F die Flucht. Dabei gibt die Anlage erneut einen Schuss ab, der den F aber ebenfalls knapp verfehlt. Während F (ohne sich erneut zu verletzen) über den Zaun klettert, visiert ihn die Anlage erneut an, gibt aber keinen Schuss mehr ab. Denn N hat die Anlage so eingestellt, dass sie auf einen umkehrenden oder flüchtenden Eindringling noch einen einzigen, möglicherweise tödlichen Schuss abgibt, dann aber sogleich das Feuer einstellt, sofern sich der Eindringling nicht erneut dem Haus zuwendet. Der genannte weitere Schuss soll der Abschreckung dienen. N geht zwar davon aus, dass ein einziger Schuss möglicherweise nicht

ausreicht, um den umkehrenden oder flüchtenden Eindringling davon abzuschrecken, noch einmal das Grundstück widerrechtlich zu betreten. Dennoch möchte N auf weitere Schüsse aus humanitären Gründen verzichten. Irgendwann müsse es ja auch mal gut sein mit der Gewalt.

Wie sind C, G und N nach dem StGB strafbar?

Zu prüfen sind aus dem Besonderen Teil des StGB nur Delikte der Abschnitte 16 und 17 desselben. Nicht zu prüfen ist indes § 211. Abgabetermin ist die erste Übungsstunde am 21.04.2017. Etwaige Zusendungen per Post müssen den Poststempel vom 20.04.2017 tragen. Viel Erfolg!

Hinweise zu den Formalia:

Die Hausarbeit ist in Garamond (oder Times New Roman), 1 ½ -zeilig, Schriftgröße 12 in Standardlaufweite und üblicher Buchstabenskalierung abzufassen. Die Fußnoten sind in Schriftgröße 10 und einzeilig zu formatieren. Auf der rechten Seite ist ein Korrekturrand von 7 cm einzuhalten. Der Umfang der Hausarbeit darf 25 Seiten nicht überschreiten (zuzüglich Deckblatt, Gliederung, Sachverhalt, Literatur- und Abkürzungsverzeichnis sowie einer unterschriebenen Versicherung, dass die Arbeit eigenständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt wurde). Das Deckblatt soll folgende Angaben enthalten: Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Fachsemester, Matrikelnummer, Name des Aufgabenstellers, Veranstaltung, Wertung der Hausarbeit für das Sommersemester 2017 oder das Wintersemester 2016/2017 (bei fehlender Angabe wird sie für das Sommersemester 2017 gewertet).

Alle Übungsteilnehmer werden gebeten, ihre Hausarbeit zur Plagiatsüberprüfung elektronisch einzureichen unter: https://www1.ephorus.com/students/handin_de

Die Hausarbeit kann in allen gängigen Dateiformaten hochgeladen werden (Word, Open Office, pdf usw.). Der Referenzcode lautet „SRSS17Haas“. Der Sachverhalt sowie die Versicherung, dass die Arbeit eigenständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt wurde, sollen nicht Teil der Datei sein – das Literaturverzeichnis indes schon. Datei und Ausfertigung der Hausarbeit in Papierform müssen nicht im Druckbild, jedoch inhaltlich identisch sein. Die Datei der Hausarbeit soll anonymisiert werden: Das Deckblatt des elektronischen Dokuments soll also nur die Matrikelnummer, nicht Name und Adresse aufweisen. Die Datei soll keinen Autor ausweisen (siehe "Dokumenteigenschaften" oder in Word: "Optionen"). Wenn Sie Ihre Hausarbeit hochgeladen haben, sind Änderungen der hochgeladenen Arbeit nicht mehr möglich. Werden mehrere Dateien hochgeladen, wird die zuerst hochgeladene Arbeit berücksichtigt. **Das Hochladen entbindet nicht davon, die Hausarbeit in ausgedruckter Form abzugeben!** Für die Einhaltung der Abgabefrist kommt es ausschließlich auf die Abgabe Ihrer ausgedruckten Hausarbeit an. Das Hochladen ist bis zum 21.04.2017 (24.00 Uhr) möglich.

Bei Problemen mit dem Hochladen sowie sonstigen Anliegen oder Fragen wenden sich bitte an Herrn Scheubner (scheubner@jurs.uni-heidelberg.de).

Elektronische Anmeldung zur Übung:

Bereits im Zuge der Abgabe der Hausarbeit müssen Sie sich zur Übung anmelden. Bitte benutzen Sie hierfür die Belegfunktion (nicht die „Prüfungsanmeldefunktion“) des Online-Vorlesungsverzeichnisses „LSF“. Dies gilt auch für Studenten, die nur die Hausarbeit „nachschieben“ wollen, bei Bestehen also die Übung des Vorsemesters bestanden haben. Die Belegfunktion ist ab Anfang April freigeschaltet.

Die Nutzung der Belegfunktion ist Voraussetzung der Notenverbuchung. Das Prüfungsamt bittet Sie, die Belegfunktion für alle besuchten Veranstaltungen – also auch unabhängig von Prüfungsleistungen – zu nutzen. Dies schafft die Voraussetzung für die spätere Aufnahme von Vorlesungen in ein sog. „Transcript of records“, das oftmals für Bewerbungen an ausländischen Hochschulen, etwa für ein LL.M.-Programm, angefertigt werden muss.